

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Mainz vom 27.09.1990

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135), hat der Stadtrat am 20.06.1990 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgabe und Übertragung

- (1) Der Stadt Mainz obliegt im Stadtgebiet die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke einschließlich Brandschutz und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Mainz den Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Mainz AG und Wasserwerke Bodenheim/Niedermölm GmbH (kurz: Träger der Wasserversorgung) zur Lieferung von Trink- und Brauchwasser.

§ 2

Anschlußberechtigte

Anschlußberechtigte im Sinne dieser Satzung sind jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen Grundstücks.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Der Anschlußberechtigte ist unter Beachtung der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und/oder Brauchwasser zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechtes

- (1) Sind die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt und kann das Grundstück wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluß besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt Mainz, im Einvernehmen mit den Trägern der Wasserversorgung, den Anschluß versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlußberechtigte sich bereiterklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Der Anschluß ist zu versagen, wenn eine einwandfreie Entsorgung der Abwässer vom Grundstück gemäß der Abwassersatzung nicht gewährleistet ist.
- (3) Der Anschluß kann versagt werden, wenn es sich um die Versorgung von bauordnungsrechtlich nicht genehmigten Bauwerken handelt.
- (4) Die Stadt Mainz kann im Einvernehmen mit den Trägern der Wasserversorgung die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage, durch einen Abnehmer erforderlich ist. Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, den im Einvernehmen mit den Trägern der Wasserversorgung ergangenen Anordnungen der Stadt Mainz auf Einschränkung der Wasserentnahme Folge zu leisten.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußberechtigte eines im Versorgungsgebiet der Träger der Wasserversorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück - auf dem Wasser verbraucht oder gebraucht wird - an die öffentliche Versorgungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang).

- (2) Werden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere Gebäude errichtet, so sind diese Gebäude jeweils getrennt anzuschließen.
- (3) Die Stadt Mainz kann auch den Anschluß von Grundstücken, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 erfüllen, verlangen, wenn besondere Gründe, insbesondere solche des öffentlichen Wohls, dies erfordern.
- (4) Die Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser ist dem Grundstückseigentümer freigestellt.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Anschlußberechtigten - auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls - zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt Mainz, im Einvernehmen mit den Trägern der Wasserversorgung, eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung vom Anschlußzwang aussprechen. Der Anschlußberechtigte hat diese Befreiung mit eingehender Begründung schriftlich zu beantragen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang.

§ 7

Überprüfung der Wasserversorgungsanlagen auf den Grundstücken

Beauftragte der Träger der Wasserversorgung dürfen die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur Überprüfung der Anschlußmöglichkeiten und zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb seiner Trinkwasseranlage entsprechend DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) auszuführen. Die Träger der Wasserversorgung sind berechtigt, die Kundenanlage vor und nach Inbetriebsetzung zu überprüfen.

Die Beauftragten der Träger der Wasserversorgung haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 8

Abbruch und Zerstörung von Bauwerken

Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies den Trägern der Wasserversorgung rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlußleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies den Trägern der Wasserversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5, 8 und 10 dieser Satzung verstößt.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.
- (2) Für die Vollstreckung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103).

§ 10

Versorgungsbedingungen

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines vom Anschlußberechtigten mit den Trägern der Wasserversorgung abgeschlossenen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils vom Verordnungsgeber angepaßten Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und der Wasserpreisregelung der Träger der Wasserversorgung.

§ 11 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung
in Kraft.

Mainz, 27. September 1990
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 12.10.1990.